LAHNPAPER
unique · together

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (DoC)

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)

Eindeutige Kennung:	DoC-F2d-2026-01
Verpackungsgruppe:	F2d – Stirnscheiben (interne DoC-Klassifikation)
Erzeuger:	Lahnpaper GmbH Auf Brühl 15-27 56112 Lahnstein, Deutschland
Kontakt:	Nachhaltigkeitsmanagement, sustainability@lahnpaper.de
Ausstellungsdatum:	31. Juli 2026
Abgrenzung:	Karton/Pappe, beschichtet (Art. 0350/0351 zusätzlich verstärkt); kein direkter Lebensmittelkontakt; keine zugesetzten PFAS/SVHC/Schwermetalle oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte

1. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung wird unter der alleinigen Verantwortung der Lahnpaper GmbH ausgestellt und gilt für alle Verpackungen, die der internen DoC-Gruppe F2d – Stirnscheiben zugeordnet sind (7 Artikel). Die Gruppe umfasst Verpackungs-/Packmittelkomponenten auf Basis von Karton/Pappe, beschichtet (Art. 0350/0351 zusätzlich verstärkt), die bei der Lahnpaper GmbH zur Sicherung, zum Schutz oder zum Versand von Produkten eingesetzt werden.

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Artikel unterscheiden sich ausschließlich in Maß, Format und Zuschnitt, nicht jedoch in Material, Aufbau oder stofflicher Zusammensetzung. Eine artikelübergreifende Erklärung ist daher zulässig, sofern hierdurch keine der materiellen Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 berührt wird. Die den einzelnen Artikeln zugrunde liegende Material- und Aufbauzuordnung ist in Anhang 1 dieser Erklärung sowie in der technischen Dokumentation (Ziffer 4) hinterlegt und im Falle einer Marktaufsichtsprüfung artikelscharf nachweisbar.

2. Erklärung der Konformität

Die Lahnpaper GmbH erklärt hiermit in alleiniger Verantwortung, dass die unter Ziffer 1 beschriebene Verpackungsgruppe den auf sie anwendbaren Stoffbeschränkungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) entspricht.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die in Ziffer 1 beschriebene Verpackung, nicht auf das damit verpackte Produkt. Sie beschränkt sich bewusst auf Art. 5; eine Bewertung der Anforderungen aus Art. 6–12 (u. a. Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verpackungsminimierung, Wiederverwendung) ist nicht Gegenstand dieser Erklärung und erfolgt gesondert.

3. Stoffbeschränkungen nach Art. 5

Art. 5 Abs. 4 – Schwermetalle: Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung bzw. in Verpackungsbestandteilen überschreitet nicht den Grenzwert von 100 mg/kg.

Art. 5 Abs. 5 – PFAS: Die Beschränkung per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen gemäß Art. 5 Abs. 5 ist auf die vorliegende Verpackungsgruppe nicht anwendbar, da kein unmittelbarer Lebensmittelkontakt im Sinne der Verordnung besteht.

4. Technische Dokumentation und Grundlage

Die Konformität wird durch die interne technische Dokumentation gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 nachgewiesen. Diese umfasst insbesondere:

- Material- und Produktspezifikationen je Artikel der Verpackungsgruppe
- interne Bewertungen der Stoffkonformität
- vorliegende Lieferanteninformationen und -erklärungen zu Schwermetallen und PFAS

Harmonisierte Normen oder gemeinsame technische Spezifikationen im Sinne von Art. 39 Abs. 2 lagen zum Ausstellungsdatum für die Bewertung nach Art. 5 noch nicht vor; die Bewertung stützt sich daher auf die vorgenannte interne technische Dokumentation. Die Einbeziehung einer notifizierten Stelle ist für diese Konformitätsbewertung nicht vorgesehen; eine notifizierte Stelle war daher nicht beteiligt.

Lieferantenspezifische Rohdaten sind nicht Bestandteil dieser Erklärung, sondern Teil der zugrunde liegenden technischen Dokumentation, die gemäß Art. 39 Abs. 3 für Einwegverpackungen mindestens 5 Jahre ab Inverkehrbringen aufbewahrt wird.

5. Gültigkeit und Aktualisierung

Diese Erklärung gilt für alle Verpackungen, die zum Ausstellungsdatum der oben genannten Verpackungsgruppe zugeordnet sind (siehe Anhang 1). Änderungen in Material, Aufbau oder Spezifikation eines oder mehrerer Artikel dieser Gruppe erfordern unverzüglich eine Neubewertung und ggf. eine neue oder korrigierte Fassung dieser Erklärung.

Lahnstein, 31. Juli 2026

Thomas Fuhrmann
CEO

Kai-Alexander Klein
CFO

Anhang 1 Artikelliste

Die folgende Tabelle listet alle Artikel auf, die zum Ausstellungsdatum dieser Erklärung der Verpackungsgruppe F2d – Stirnscheiben zugeordnet sind und für die diese Erklärung Geltung beansprucht:

Rohstoff-Nr.	Produktname
RH6100.0333	Stirnscheibe Ø 1050mm
RH6100.0334	Stirnscheibe Ø 1100mm
RH6100.0335	Stirnscheibe Ø 1150mm
RH6100.0331	Stirnscheibe Ø 900mm
RH6100.0351	Stirnscheibe verstärkt Ø 1100mm
RH6100.0332	Stirnscheibe Ø 1000mm
RH6100.0350	Stirnscheibe verstärkt Ø 1050mm